



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Außerbilanzielle Korrekturen
Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Rechtsstand 2025

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Die außerbilanziellen Korrekturen entstehen durch Differenzen zwischen Handelsrecht und Steuerrecht. Dies ist der Fall, wenn der Unternehmer buchführungspflichtig nach § 238 HGB ist. Dann muss die abgeleitete Buchführungspflicht gem. § 140 AO in Steuerrecht angewendet werden. Die Übernahme der Buchführung aus Handelsrecht ins Steuerrecht erfolgt durch Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG). Jedoch nimmt Steuerrecht einige Anpassungen in der handelsrechtlichen Buchführung vor, siehe die Vorschriften § 5 Abs. 1a bis 6 EStG. Betreffend die außerbilanziellen Korrekturen gilt explizit § 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 5 bis 6 EStG.

Handelsrecht

- grundsätzlich alle Ausgaben stellen Aufwand dar
- beachte § 15 Abs. 1a UStG → Höhe des Aufwandes abhängig vom Vorsteuerabzug

Steuerrecht

- Maßgeblichkeitsprinzip gem. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG
- Steuerrechtliche Vorschriften gem. § 5 Abs. 6 EStG müssen beachtet werden
- § 4 Abs. 5 EStG betrifft die nichtabziehbaren Betriebsausgaben wie zum Beispiel Geschenke, Bewirtungskosten usw.

Geschenke gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG

Geschenk für 100 € plus Umsatzsteuer 19 € in bar beglichen

Handelsrecht

- Geschenk muss als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- Problem besteht darin, wie hoch ist die Gewinnminderung, netto oder brutto?
- Bevor Sie den Buchungssatz nach Handelsrecht in der Klausur darlegen, müssen Sie die steuerrechtliche Beurteilung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG vornehmen, weil Sie durch § 15 Abs. 1a UStG dazu verpflichtet werden

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden **Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern**:
 1. **Aufwendungen für Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände **insgesamt 50 Euro nicht übersteigen**;

- Da die 50 € netto überschritten wurden, handelt es sich um nichtabziehbare Betriebsausgabe, schlussfolgernd ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen

Steuerrecht

- Außerbilanzielle Hinzurechnung um 119 €, weil im Steuerrecht dieses Geschenk wegen Gleichbehandlung nicht abziehbar ist

Buchungssatz:		
Geschenke	119 €	
an Kasse	119 €	
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 119 €	Außerbilanzielle Hinzurechnung um 119 €	KEINE ODER Gewinnneutral 0 €

Angemessene Bewirtungskosten gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG

Angemessene Bewirtungskosten für 100 € plus Umsatzsteuer 19 € in bar beglichen

Handelsrecht

- Bewirtungskosten müssen als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- Problem besteht darin, wie hoch ist die Gewinnminderung, netto oder brutto?
- Bevor Sie den Buchungssatz nach Handelsrecht in der Klausur darlegen, müssen Sie die steuerrechtliche Beurteilung nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG vornehmen, weil Sie durch § 15 Abs. 1a UStG dazu verpflichtet werden
- Nach § 15 Abs. 1a S. 1 UStG ist Vorsteuerabzug für angemessene Bewirtungskosten nicht ausgeschlossen. Des Weiteren ist im Zusammenhang mit Bewirtungskosten die volle Abziehbarkeit der Vorsteuer in Höhe von 100% zu beachten (§ 15 Abs. 1a S. 2 UStG).

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. **Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.**

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
 2. Aufwendungen für die **Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass**, soweit sie **70 Prozent** der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. ²Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. ³Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;

Steuerrecht

- Außerbilanzielle Hinzurechnung um 30%
- Abziehbare Betriebsausgabe beläuft sich auf 70% des Nettobetrages

Buchungssatz:		
Bewirtungskosten	100 €	
Vorsteuer	19 €	
an Kasse	119 €	
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 100 €	Außerbilanzielle Hinzurechnung um 30 €	Gewinnmindernd um 70 €

Nicht angemessene Bewirtungskosten gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG

Nicht angemessene Bewirtungskosten für 10.000 € plus Umsatzsteuer 1.900 € in bar beglichen

Handelsrecht

- Bewirtungskosten müssen als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- Problem besteht darin, wie hoch ist die Gewinnminderung, netto oder brutto?
- Bevor Sie den Buchungssatz nach Handelsrecht in der Klausur darlegen, müssen Sie die steuerrechtliche Beurteilung nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG vornehmen, weil Sie durch § 15 Abs. 1a UStG dazu verpflichtet werden
- Nach § 15 Abs. 1a UStG ist Vorsteuerabzug für nicht angemessene Bewirtungskosten ausgeschlossen

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
 2. Aufwendungen für die **Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass**, soweit sie **70 Prozent** der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. ²Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. ³Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;

Steuerrecht:

- Außerbilanzielle Hinzurechnung um 100%

Buchungssatz:		
Bewirtungskosten	11.900 €	
an Kasse	11.900 €	
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 11.900 €	Außerbilanzielle Hinzurechnung um 11.900 €	KEINE ODER Gewinnneutral 0 €

Verpflegungsmehraufwendungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG

Verpflegung von Unternehmerin Frau Keil, Wohnsitz in Düsseldorf, mehr als 8-stündiger Aufenthalt in Hannover. Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 100 € plus Umsatzsteuer in bar beglichen.

Handelsrecht

- Verpflegungsmehraufwendungen müssen als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- § 15 Abs. 1a UStG ist nicht zu beachten, weil § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG da nicht erwähnt ist

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
5. Mehraufwendungen für die **Verpflegung** des Steuerpflichtigen. ²Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, **sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar**;

Steuerrecht:

- als Verpflegungsmehraufwendungen Ansatz von 14 € bzw. 28 €
- In diesem Fall sind Verpflegungsmehraufwendungen auf 14 € beschränkt

Buchungssatz:		
Reisekosten Unternehmer		100 €
Vorsteuer		19 €
an Kasse		119 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 100 €	Außerbilanzielle Hinzurechnung um 86 €	Gewinnmindernd um 14 €

Verpflegungsmehraufwendungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG

Verpflegung von Unternehmerin Keil, Wohnsitz in Düsseldorf, mehr als 8-stündiger Aufenthalt in Hannover. Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 7,47 € plus Umsatzsteuer 1,42 € in bar beglichen.

Handelsrecht

- Verpflegungsmehraufwendungen müssen als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- § 15 Abs. 1a UStG ist nicht zu beachten, weil § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG da nicht erwähnt ist

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7** oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
5. Mehraufwendungen für die **Verpflegung** des Steuerpflichtigen. ²Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, **sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar**;

Steuerrecht:

- Nur als Verpflegungsmehraufwendungen Ansatz von 14 € bzw. 28 € ansetzbar
- In diesem Fall belaufen sich die Verpflegungsmehraufwendungen auf 14 €

Buchungssatz:		
Reisekosten Unternehmer		7,47 €
Vorsteuer		1,43 €
an Kasse		8,90 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 7,47 €	Außerbilanzielle Kürzung in Höhe von 6,53 €	Gewinnmindernd um 14 €

Reisekosten gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG iVm § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG

Fahrtkosten von Unternehmerin Müller zwischen Wohnsitz und dem Unternehmen betragen 7 km. Frau Müller fährt jeden Tag mit dem Taxi zur Kanzlei und entrichtet hierfür 30 € plus Umsatzsteuer von 5,70 € (nicht innerhalb einer Gemeinde).

Handelsrecht

- Fahrtkosten müssen als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- § 15 Abs. 1a UStG ist nicht zu beachten, weil § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG da nicht erwähnt ist

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4**, 7 oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
 6. **Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte** und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. ²**Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6** und Nummer 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 2 **entsprechend anzuwenden**. ³ Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 bis 7 oder Absatz 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 oder Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß. ⁴§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 und Nummer 5 Satz 9 gilt entsprechend;

Steuerrecht:

- Gem. § 4 (5) Nr. 6 iVm § 9 (1) S. 3 Nr. 4 EStG darf nur die Pauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angesetzt werden
- Pauschale 0,30 € pro KM für einfache Entfernung → 7 KM * 0,30 €/KM = 2,10 €

Buchungssatz:		
Reisekosten Unternehmer		30,00 €
Vorsteuer		5,70 €
an Kasse		35,70 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 30 €	Außerbilanzielle Hinzurechnung um 27,90 €	Gewinnmindernd um 2,10 €

Reisekosten gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG iVm § 9 Abs. 2 EStG

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Fahrtkosten von Unternehmerin Müller (Behinderung 70%) zwischen Wohnsitz und der Kanzlei betragen 7 km. Frau Müller fährt jeden Tag mit dem Taxi zum Unternehmen und entrichtet hierfür 30 € plus Umsatzsteuer von 5,70 € (nicht innerhalb einer Gemeinde).

Handelsrecht

- Fahrtkosten müssen als Aufwand gewinnmindernd erfasst werden
- § 15 Abs. 1a UStG ist nicht zu beachten, weil § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG da nicht erwähnt ist

§ 15 Vorsteuerabzug

(1a) **Nicht abziehbar sind Vorsteuerbeträge**, die auf **Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4**, 7 oder des § 12 Nr. 1 des **Einkommensteuergesetzes** gilt, entfallen. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt.

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

(5) ¹Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:
6. **Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte** und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. ²**Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6** und Nummer 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 2 **entsprechend anzuwenden**. ³Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 bis 7 oder Absatz 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 oder Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß. ⁴§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8 und Nummer 5 Satz 9 gilt entsprechend;

Steuerrecht:

- Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 iVm § 9 Abs. 2 EStG dürfen die sämtlichen Aufwendungen angesetzt werden, weil in unserem Beispiel eine Behinderung von 70% gegeben ist

Buchungssatz:		
Reisekosten Unternehmer		30,00 €
Vorsteuer		5,70 €
an Kasse		35,70 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	Steuerrechtliche Korrektur:	Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:
Gewinnmindernd um 30 €	KEINE	Gewinnmindernd um 30 €

Abschlussprüfung NRW 2017/2018

SG e. K. betreibt einen Bürobedarfshandel in Düsseldorf. Er ermittelt seinen Gewinn gem. § 238 HGB und § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 EStG durch Betriebsvermögensvergleich.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG sind nicht erfüllt.

Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und gibt monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Alle Rechnungen und Belege sind ordnungsgemäß im Sinne der §§ 14 und 14a UStG. Alle Unternehmer verwenden ihre nationale USt-Id.-Nr.

Aufgaben

- a) Nehmen Sie für die nachfolgenden Sachverhalte, die bisher noch nicht in der Buchhaltung erfasst worden sind, die erforderlichen Buchungen vor.

Soweit sich aus den Geschäftsvorfällen vorbereitende Abschlussbuchungen ergeben, sind diese ebenfalls durchzuführen.

- b) Geben Sie außerdem jeweils die steuerrechtliche Gewinnauswirkung (gewinnneutral, gewinnerhöhend, gewinnmindernd) sowie den entsprechenden Betrag in € an.

Sachverhalt

SG hat einen Kunden anlässlich des Abschlusses eines Liefervertrages zum Essen eingeladen. Der Rechnungsbetrag für die angemessenen Bewirtungsaufwendungen betrug 119,00 €. SG hat die Rechnung aus privaten Mitteln beglichen.

Bewirtungskosten	100 €
Vorsteuer	19 €
an Privateinlage	119 €
<u>ODER</u>	
Bewirtungskosten abzugsfähig	70 €
Bewirtungskosten nicht abzugsfähig	30 €
Vorsteuer	19 €
an Privateinlage	119 €
Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:	gewinnmindernd um 70 €

Abschlussprüfung NRW 2016/2017

SG e. K. betreibt in Gelsenkirchen eine Bauunternehmung.

Er ermittelt seinen Gewinn nach § 238 Abs. 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG und versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ausschließlich mit 19 %. Er ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Alle Rechnungen sind ordnungsgemäß im Sinne des § 14 UStG. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wird nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und der steuerlichen Gewinnermittlung, die durch außerbilanzielle Korrekturen erfolgt, zu Grunde gelegt. Es wird sowohl im Handels- als auch im Steuerrecht ein möglichst niedriger Gewinn angestrebt.

Aufgaben

- a) Buchen Sie nach dem Handelsrecht die folgenden Geschäftsvorfälle für die Firma SG e. K. im Monat Dezember 2015. Nehmen Sie auch gegebenenfalls anfallende Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses vor.
- b) Geben Sie die handelsrechtliche Gewinnauswirkung (gewinnneutral, gewinnerhöhend, gewinnmindernd) und ggf. den €-Betrag sowie die evtl. steuerliche Gewinnkorrektur (keine, außerbilanzielle Hinzurechnung, außerbilanzielle Kürzung) und ggf. den €-Betrag an. Geschäftsvorfälle:

Am 15.12.2015 erwarb SG zwei gleichwertige Weinpräsentkörbe für insgesamt 119,00 € inkl. 19 % USt und bezahlte diese bar aus privaten Mitteln. Einen Präsentkorb übergab er am 16.12.2015 seinem langjährigen Baumateriallieferanten anlässlich dessen Firmenjubiläums und den anderen schenkte er am 17.12.2015 seiner Büroangestellten zu ihrem 50. Geburtstag. Im Jahr 2015 erfolgten keine weiteren Geschenke.

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien: R 19.6 LStR 2015 – R 19.6:

(1) Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer ... aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. ...

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Geschenke	59,50 €
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	50,00 €
Vorsteuer	9,50 €
an Privateinlage	119,00 €

ODER

Geschenke nicht abzugsfähig	50,00 €
Vorsteuer gem. § 15 Abs. 1a UStG (Aufwandskonto)	9,50 €
Freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei	50,00 €
Vorsteuer	9,50 €
an Privateinlage	119,00 €

Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:	gewinnmindernd um 109,50 €
Steuerrechtliche Gewinnkorrektur:	außerbilanzielle Hinzurechnung um 59,50 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Abschlussprüfung NRW 2014/2015 → Lösung mithilfe des Korrekturbuchungssatzes

SG e. K. betreibt in Dortmund einen Groß- und Einzelhandel mit Büromöbeln.

Er ermittelt seinen Gewinn gem. § 4 Abs. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 EStG, versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

SG erstellt jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres den Jahresabschluss nach den Vorschriften des § 238 Abs. 1 HGB und legt diesen der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde. Er möchte sowohl handels- als auch steuerrechtlich einen möglichst niedrigen Gewinn erzielen.

Im November 2013 entstanden SG Barausgaben für die Bewirtung dreier Kunden in einem Restaurant in Höhe von 476,00 €. Alle erforderlichen Angaben auf dem Bewirtungsbeleg entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Rechnung wurde wie folgt gebucht:

Bewirtungskosten	476,00 €
an Kasse	476,00 €

Aufgaben

1. Nehmen Sie die ggf. erforderliche handelsrechtliche Korrekturbuchung vor und geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

Vorsteuer (Bestandskonto)	76,00 €
an Bewirtungskosten (Aufwandskonto)	76,00 €

Der Aufwand wurde um 76 € gemindert und schlussfolgernd der Gewinn um 76 € erhöht.

Gesetzliche Grundlage: **§ 15 (1a) S. 2 UStG**

2. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus steuerrechtlicher Sicht unter Angabe des Rechenweges. Geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

Steuerrechtlich gilt gem. § 5 (6) EStG der Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 5 (6) EStG schreibt die Berücksichtigung der Vorschriften für die Betriebsausgaben vor.

Gem. § 4 (5) Nr. 2 EStG dürfen die angemessenen Bewirtungskosten steuerrechtlich zu 70%, sprich hier mit 280 € von 400 €, gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die 120 € werden außerbilanzielle auf Jahresüberschuss hinzugerechnet werden.

Gesetzliche Grundlage: **§ 4 (5) Nr. 2 EStG**

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

3. Geben Sie die Höhe der handelsrechtlichen Gewinnauswirkung (gewinnerhöhend, gewinnmindernd oder gewinnneutral) in € an. In welcher Höhe ist der steuerrechtliche Gewinn ggf. zusätzlich zu korrigieren?

Handelsrecht: **gewinnerhöhend um 76 €**

Steuerrechtliche Gewinnkorrektur: **Außerbilanzielle Hinzurechnung um 120 €**

Abschlussprüfung NRW 2014/2015 → Lösung mithilfe der Stornierung

SG e. K. betreibt in Dortmund einen Groß- und Einzelhandel mit Büromöbeln.

Er ermittelt seinen Gewinn gem. § 4 Abs. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 EStG, versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

SG erstellt jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres den Jahresabschluss nach den Vorschriften des § 238 Abs. 1 HGB und legt diesen der steuerlichen Gewinnermittlung zu Grunde. Er möchte sowohl handels- als auch steuerrechtlich einen möglichst niedrigen Gewinn erzielen.

Im November 2013 entstanden SG Barausgaben für die Bewirtung dreier Kunden in einem Restaurant in Höhe von 476,00 €. Alle erforderlichen Angaben auf dem Bewirtungsbeleg entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Rechnung wurde wie folgt gebucht:

Bewirtungskosten	476,00 €
an Kasse	476,00 €

Aufgaben

1. Nehmen Sie die ggf. erforderliche handelsrechtliche Korrekturbuchung vor und geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

1. Buchungssatz

Kasse	476,00 €
an Bewirtungskosten (Aufwandskonto)	476,00 €

2. Buchungssatz

Bewirtungskosten (Aufwandskonto)	400,00 €
Vorsteuer	76,00 €
an Kasse	476,00 €

Der Aufwand wurde um 76 € gemindert und schlussfolgernd der Gewinn um 76 € erhöht.

Gesetzliche Grundlage: **§ 15 (1a) S. 2 UStG**

2. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus steuerrechtlicher Sicht unter Angabe des Rechenweges. Geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

Steuerrechtlich gilt gem. § 5 (6) EStG der Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 5 (6) EStG schreibt die Berücksichtigung der Vorschriften für die Betriebsausgaben vor.

Gem. § 4 (5) Nr. 2 EStG dürfen die angemessenen Bewirtungskosten steuerrechtlich zu 70%, sprich hier mit 280 € von 400 €, gewinnmindernd berücksichtigt werden. Die 120 € werden außerbilanzielle auf Jahresüberschuss hinzugerechnet werden.

Gesetzliche Grundlage: **§ 4 (5) Nr. 2 EStG**

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

3. Geben Sie die Höhe der handelsrechtlichen Gewinnauswirkung (gewinnerhöhend, gewinnmindernd oder gewinnneutral) in € an. In welcher Höhe ist der steuerrechtliche Gewinn ggf. zusätzlich zu korrigieren?

Handelsrecht: **1. Buchungssatz gewinnerhöhend um 476 €**
2. Buchungssatz gewinnmindernd um 400 €
In der Summe gewinnerhöhend um 76 €

Steuerrechtliche Gewinnkorrektur: **außerbilanzielle Hinzurechnung um 120 €**

Abschlussprüfung NRW 2014

SG e. K. betreibt in Gelsenkirchen am Schalker See einen Online-Surfshop rund um den Surfboard-Sport. Er ermittelt seinen Gewinn gem. § 238 Abs. 1 HGB i. V. mit § 5 Abs. 1 EStG, versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt und erstellt monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

SG besuchte im September 2013 für zwei Tage die internationale Wassersportmesse INTERBOOT in Friedrichshafen. Er fuhr mit dem betrieblichen PKW am 24.09.2013 um 11:00 Uhr in Gelsenkirchen ab und fuhr ins gesamt 587 km nach Friedrichshafen. Am nächsten Tag kehrte er um 23:00 Uhr wieder zurück.

Im Rahmen dieser Geschäftsreise fielen folgende mit betrieblicher EC-Karte bezahlte Beträge an, für die ordnungsgemäße Rechnungen i. S. des § 14 UStG bzw. der §§ 33, 34 UStDV vorliegen:

- | | |
|---|----------|
| - 1 Eintrittskarte für die Fachmesse | 15,00 € |
| - 1 Hotelübernachtung (ohne Frühstück) | 80,00 € |
| - Restaurantrechnungen (für eigene Verpflegung) für zwei Tage | 70,00 € |
| - Bewirtungsbeleg für ein Abendessen im Hotel am 24.09.2013 | |
| für einen Erfahrungsaustausch mit einem Geschäftspartner | 65,00 € |
| Das auf dem Bewirtungsbeleg vom Kellner quittierte Trinkgeld über | 5,00 € |
| zahlte Olli Online bar direkt an den Kellner. | |
| - Tankfüllung für den betrieblichen PKW | 119,00 € |
| In dem Rechnungsbetrag ist ein Päckchen Zigaretten im Wert | |
| von 5,20 € enthalten. | |

1. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung unter Angabe des Rechenweges für den Voranmeldungszeitraum September 2013 die Höhe des Vorsteuerabzugs in € für diese Geschäftsreise. Nichtansätze sind mit „0“ zu kennzeichnen

Bezahlte Beträge	Gesamt	Netto	Vorsteuer
Eintrittskarte	15 €	12,61 €	2,39 €
Hotelübernachtung	80 €	74,77 €	5,23 €
Restaurantrechnungen	70 €	58,82 €	11,18 €
Bewirtungsbeleg	65 €	54,62 €	10,38 €
Trinkgeld	5 €	5 €	0 €
Tankfüllung	113,80 €	95,63 €	18,17 €
Zigaretten	5,20 €	5,20 €	0 €
Summe	354 €	306,65 €	47,35 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

2. Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Höhe der einkommensteuerlich nicht abzugsfähigen Verpflegungsaufwendungen in €.

Handelsrechtlich werden alle Aufwendungen gewinnmindernd berücksichtigt.

Steuerrechtlich gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz gem. § 5 Abs. 6 EStG.

Gem. § 5 Abs. 6 EStG muss betreffend Verpflegungsmehraufwendungen beim Kaufmann die Regelung nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 iVm § 9 Abs. 4a EStG angewendet werden.

Anreisetag	14 €
Abreisetag	14 €
Gewinnmindernd in Handelsrechts angesetzt	58,82 €
Nichtabziehbare Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG	$58,82 € - 14 € - 14 € = 30,82 €$

3. Nehmen Sie alle sich aus dem o. a. Sachverhalt ergebenden Buchungen vor.

Reisekosten Unternehmer	$306,65 € - 54,62 € - 5,20 € - 5 € = 241,83 €$
Bewirtungskosten	$54,62 € + 5 € = 59,62 €$
Privatentnahme	5,20 €
Vorsteuer 7%	5,23 €
Vorsteuer 19%	$47,35 € - 5,23 € = 42,12 €$
an Bank	$306,65 € + 47,35 € - 5 € = 349 €$
an Kasse	5,00 €

ODER

Reisekosten Unternehmer	$306,65 € - 54,62 € - 5 € - 5,20 € - 58,82 € = 183,01 €$
Reisekosten UN Verpflegungsmehraufwand	$58,82 € - 30,82 € = 28,00 €$
Reisekosten UN (nicht abziehbarer Anteil)	$58,82 € - 28,00 € = 30,82 €$
Bewirtungskosten	$(54,62 € + 5 €) * 70\% = 41,73 €$
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	$(54,62 € + 5 €) * 30\% = 17,89 €$
Privatentnahme	5,20 €
Vorsteuer 7%	5,23 €
Vorsteuer 19%	$47,35 € - 5,23 € = 42,12 €$
an Bank	$306,65 € + 47,35 € - 5 € = 349 €$
an Kasse	5,00 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

4. Ermitteln Sie die Höhe (€-Angabe) der handelsrechtlichen Gewinnauswirkung, die sich aus der Buchung zu 3. ergibt (zahlenmäßige Entwicklung erforderlich!).

Handelsrechtliche Gewinnauswirkung: **gewinnmindernd um 301,45 €**

241,83 € + 59,62 € = 301,45 €

183,01 € + 28 € + 30,82 € + 41,73 € + € 17,89 € = 301,45 €

5. Ermitteln Sie die Höhe (€-Angabe) der steuerrechtlichen Gewinnauswirkung, die sich aus der Buchung zu 3. ergibt (zahlenmäßige Entwicklung erforderlich!).

Steuerrechtliche Gewinnauswirkung: **gewinnmindernd um 252,74 €**

301,45 € - 59,62 € * 30% - 30,82 € = 252,74 €

301,45 € - 30,82 € - 17,89 € = 252,74 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Abschlussprüfung NRW 2012

Der Einzelunternehmer SG betreibt seit 2004 in Gelsenkirchen eine Schreinerei.

Er ermittelt seinen Gewinn gem. § 5 Abs. 1 EStG i. V. mit § 238 Abs. 1 HGB.

SG versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen dem Steuersatz 19 %.

Das Wirtschaftsjahr läuft – abweichend vom Kalenderjahr – vom 01. Oktober bis zum 30. September.

Der nachfolgende **Einzelsachverhalt** ist bei der Erstellung des **Jahresabschlusses zum 30.09.2011** noch zu berücksichtigen.

Sachverhalt

SG bewirtete am 14.07.2011 die Geschäftsführung (vier Personen) der Supermarktkette Gracic-Markt KG, Essen, aus **geschäftlichem** Anlass.

Gebucht wurde:

Bewirtungskosten	208,00 €
Sonst. betriebl. Aufwendungen	7,00 €
an Kasse	215,00 €

Die Höhe des Rechnungsbetrages ist als **angemessen** anzusehen und alle **formalen** Anforderungen an die **Bewirtungsrechnung** (Teilnehmer, Anlass etc.) sind erfüllt.

Auszug aus Bewertungsrechnung:

RECH.NR. 68	SEITE - 1 -		
14.07.2011	TISCH-NR 7		
Es bediente Sie: Meho Ramovic			
5	Kölsch 0,4	2,80	14,00
2	Bitter Lemon	2,50	5,00
5	Carpaccio	10,00	50,00
3	Seezunge	26,00	78,00
2	Filetsteak	25,00	50,00
2	Cappuccino	2,50	5,00
3	Espresso	2,00	6,00
ZW-SUMME			208,00

*Trinkgeld von 7,00 €
bar erhalten.*

MWST	19.00%	174,79	33,21	208,00
TOTAL	BAR-ZAHL			208,00 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

Aufgaben

1. **Beurteilen** Sie unter Angabe der **steuerrechtlichen gesetzlichen Grundlage(n)** die vorgenommene Buchung.

Die Vorsteuer bei den Bewirtungskosten ist in voller Höhe abzugsfähig (§ 15 Abs. 1a UStG).

Die 7 € Trinkgeld sind im Zusammenhang mit Bewirtungskosten entstanden. Schlussfolgernd sind die 7 € auf das Konto Bewirtungskosten zu buchen und ebenfalls mit 70% / 30% gem. § 5 Abs. 6 iVm § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG aufzuteilen.

2. Führen Sie die ggfs. erforderliche(n) **steuerrechtliche(n) Korrekturbuchung(en)** durch.

1. Alternative: Korrekturbuchungssatz

Vorsteuer		33,21 €
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	$(174,79 € + 7 €) * 30\% = 54,54 €$	
an sonstige betriebliche Aufwendungen		7,00 €
an Bewirtungskosten		$33,21 € + 54,54 € - 7 € = 80,75 €$

2. Alternative: Stornierung und Neueinbuchung

Stornierung:

Kasse		215,00 €
an Bewirtungskosten		208,00 €
an sonstige betriebliche Aufwendungen		7,00 €

Neueinbuchung:

Bewirtungskosten	$(174,79 € + 7 €) * 70\% = 127,25 €$	
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	$(174,79 € + 7 €) * 30\% = 54,54 €$	
Vorsteuer		33,21 €
an Kasse		215 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

3. Nennen Sie die Höhe (€-Angabe) der steuerrechtlichen Gewinnauswirkung (gewinnerhöhend, gewinnmindernd oder gewinnneutral), die sich aus Ihrer Lösung zu 2. insgesamt ergibt.

Wenn Sie Korrekturbuchungssatz gemacht haben

Vorsteuer		33,21 €
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	$(174,79 € + 7 €) * 30\% = 54,54 €$	
an sonstige betriebliche Aufwendungen (GuV-Konto)		7,00 €
an Bewirtungskosten (GuV-Konto)		$33,21 € + 54,54 € - 7 € = 80,75 €$

GuV-Konto im Haben gebucht, dann gewinnerhöhend. Zwar das Konto „nicht abzugsfähige Bewirtungskosten“ betrifft auch Aufwandskonto aus GuV, jedoch hat dieses Gewinnauswirkung auf Handelsrecht.

Steuerrechtliche Gewinnauswirkung: gewinnerhöhend um $(7 € + 80,75 € =) 87,75 €$

Wenn Sie Storno und Neubuchung gemacht haben

Stornierung:

Kasse		215,00 €
an Bewirtungskosten		208,00 €
an sonstige betriebliche Aufwendungen		7,00 €
Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:		gewinnerhöhend um 215 €

Neueinbuchung:

Bewirtungskosten	$(174,79 € + 7 €) * 70\% = 127,25 €$	
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	$(174,79 € + 7 €) * 30\% = 54,54 €$	
Vorsteuer		33,21 €
an Kasse		215 €
Steuerrechtliche Gewinnauswirkung:		gewinnmindernd um 127,25 €

Steuerrechtliche Gewinnauswirkung in Summe: gewinnerhöhend $(215 € - 127,25 €)$ um 87,75 €

Außerbilanzielle Korrekturen – Nichtabziehbare Betriebsausgaben

4. Nennen Sie die Höhe (€-Angabe) der **handelsrechtlichen Gewinnauswirkung** (gewinnerhöhend, gewinnmindernd oder gewinnneutral), die sich aus Ihrer **Lösung zu 2.** insgesamt ergibt.

Wenn Sie Korrekturbuchungssatz gemacht haben

Vorsteuer (Bestandskonto)		33,21 €
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	$(174,79 \text{ €} + 7 \text{ €}) * 30\% = 54,54 \text{ €}$	
an sonstige betriebliche Aufwendungen		7,00 €
an Bewirtungskosten		33,21 € + 54,54 € - 7 € = 80,75 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:		gewinnerhöhend um 33,21 €

Wenn Sie Storno und Neubuchung gemacht haben

Stornierung:

Kasse (Bestandskonto)		215,00 €
an Bewirtungskosten		208,00 €
an sonstige betriebliche Aufwendungen		7,00 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:		gewinnerhöhend um 215 €

Neueinbuchung:

Bewirtungskosten (GuV-Konto)	$(174,79 \text{ €} + 7 \text{ €}) * 70\% = 127,25 \text{ €}$	
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten (GuV-Konto)	$(174,79 \text{ €} + 7 \text{ €}) * 30\% = 54,54 \text{ €}$	
Vorsteuer		33,21 €
an Kasse		215 €
Handelsrechtliche Gewinnauswirkung:		gewinnmindernd $(127,25 \text{ €} + 54,54 \text{ €})$ um 181,79 €

Handelsrechtliche Gewinnauswirkung in Summe: gewinnerhöhend $(215 \text{ €} - 181,79 \text{ €})$ um 33,21 €